

Verordnung

über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Förmitztalsperre in der Stadt Schwarzenbach an der Saale, Landkreis Hof

Vom 27. Juni 2003 in der Fassung der Änderung vom 19. März 2004

Auf Grund von Art. 22, 27 Abs. 5, 75 Abs. 1 und 85 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822; BayRS 753-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), erlässt das Landratsamt Hof folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt ergänzend zu Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes den Gemeingebrauch an der Förmitztalsperre und ihrer Ufergrundstücke.²Die Grenzen ihres Geltungsbereiches sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan -ohne Maßstab- dargestellt. ³Im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Völkereuth-Förmitz verläuft die Grenze des Geltungsbereichs entlang des dem Wasser zugewandten befestigten Straßenrandes. ⁴Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Landratsamt Hof, im Betriebsgebäude des Wasserwirtschaftsamtes Hof an der Talsperre und in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verordnungszweck

¹Die Förmitztalsperre hat den Zweck, den Niedrigwasserhaushalt der Sächsischen Saale zu verbessern. ²Alle hierzu erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wie z.B. das Absenken des Wasserspiegels oder Unterhaltungsarbeiten an den Ufern haben absoluten Vorrang vor den erlaubnisfreien Benutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs nach dieser Verordnung. ³Den Gemeingebrauch im Einzelfall einschränkende Anweisungen des Betriebspersonals des Wasserwirtschaftsamtes Hof ist Folge zu leisten.

§ 3

Erweiterter Gemeingebrauch

Neben den in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes genannten erlaubnisfreien Benutzungen darf die Förmitztalsperre zum sportlichen Tauchen mit Atemgerät genutzt werden (erweiterter Gemeingebrauch).

§ 4 Regelung des Gemeingebrauchs

- (1) ¹Das Baden ist in einem Bereich von 20 Metern vor dem Hauptdamm und den technischen Einrichtungen der Wasserwirtschaft (Grundablass) verboten. ²Weitergehende Verbotsschilder der Talsperrenverwaltung sind zu beachten
- (2) Für das sportliche Tauchen mit Atemgerät gelten folgende Einschränkungen:
 1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den vom Wasserwirtschaftsamt Hof gekennzeichneten Stellen der wasserseitigen Böschung des Hauptdammes erfolgen.
 2. Das Tauchen im Bereich des Grundablasseinlaufes (Haupt- und Vordamm) ist nicht zulässig.
 3. Das Tauchen im Bereich Vorsee-Biotop und im Bereich von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie z.B. Schilf, Binsen und Seerosen, ist nicht zulässig.
 4. Zwischen 01. November und 31. März ist das Tauchen nicht zulässig.
- (3) Das Nächtigen und Campieren im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht zulässig.
- (4) Der See darf nur mit Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb entsprechend § 2 der Schifffahrtsordnung und mit Ruderbooten befahren werden.
- (5) ¹Segelfahrzeuge, die mit Hilfsmotoren ausgerüstet sind, sind nur insoweit zulässig, als der Hilfsmotor zur Abwendung einer konkreten Gefahr in Betrieb genommen wird. ²Sind eingebaute Wohn-, Koch- oder Sanitäreinrichtungen vorhanden, muss für Fäkalien und Abwässer ein geschlossenes System auf dem Boot vorhanden sein. ³Soweit möglich, sind auf biologischer Basis aufgebaute Betriebs- und Schmiermittel einzusetzen.
- (6) ¹Segelfahrzeuge haben 100 Meter Mindestabstand vom Ufer oder von der wasserseitigen Grenze einer dem Ufer vorgelagerten Schilfzone einzuhalten. ²Wo der See zu schmal ist und dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss immer dann, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, das mittlere Drittel des Sees benützt werden. ³Die An- und Abfahrtsregeln nach der Schifffahrtsordnung sind einzuhalten. ⁴Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden.
- (7) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 30. April ist ein Befahren der Förmitztalsperre mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Ruderbooten und Windsurfinggeräten) verboten.
- (8) In der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April besteht bei abgesenktem Wasserspiegel ein Betretungsverbot auftretender Inseln.
- (9) Im Vorsee darf keine Nutzung im Sinne der vorstehenden Abs. 1, 2 und 4 erfolgen.
- (10) Die Abs. 4 bis 7 gelten nicht für Rettungsübungen allgemein anerkannter Rettungsverbände (z.B. Wasserwacht, DLRG, Bundesgrenzschutz), die ihre Übungen dem Landratsamt Hof und dem Wasserwirtschaftsamt Hof angezeigt haben.

§ 5 Verbotene Handlungen

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist es verboten:

1. Modellboote mit Verbrennungsmotoren zu betreiben,
2. Körperwaschungen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln im See vorzunehmen,
3. Tiere oder Gegenstände aller Art unter Verwendung von Reinigungsmitteln im See zu waschen,

4. Tiere, insbesondere Hunde, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September (Badesaison) im Ufer- und Liegewiesenbereich frei umher laufen zu lassen.
5. Feuerstellen im Bereich des Uferweges außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen anzulegen und
6. mit motorisierten Zweirädern (auch Mofas) den für Fußgänger ausgewiesenen Uferweg zu befahren.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Hof kann von den Regelungen des § 4 und den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) ¹Die Ausnahme ist widerruflich. ²Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Wasserrettung, der Seeaufsicht und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Unberührt von dieser Verordnung bleiben die nach der Schifffahrtsordnung erlaubnis- bzw. anzeigepflichtigen Veranstaltungen wie z.B. Regatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 a des Bayerischen Wassergesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft. ²Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Hof, 27. Juni 2003
Landratsamt Hof

Bernd H e r i n g
Landrat